
Verkehrstechnische Abteilung

Nordstrasse 44, Zürich 6
Postadresse:
Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 (0)44 247 37 31

Verfügung

vom 19. Oktober 2016

Nr. A 30'889 win

Verkehrsordnung Parkfelder

Auf Antrag des Gemeinderates Berg am Irchel vom 12. September 2016 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), den Schweizer Normen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 4. August 2003 und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I. Berg am Irchel, Schlossgasse.

Markierung von 4 Parkfeldern (je 1x 1er/2er/3er/6er Parkfeld, ohne Einteilung).

II. Markierung

Markierung: 4 Parkfelder, weiss

Abmessungen: 1er Parkfeld Länge 5 m, 2er Parkfeld Länge 10 m, 3er Parkfeld Länge 16 m, 6er Parkfeld Länge 34 m; Breite je 2 Meter

Lage: Gemäss Planbeilage

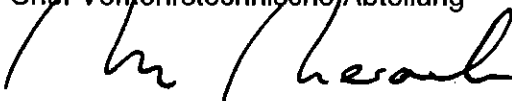
Die Lage der Parkfelder wurde in Absprache mit Herrn R. Fehr, Gemeindepräsident festgelegt.

III. Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.

Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich, zuzustellen.

- IV. Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Markierung rechtsgültig.
- V. Die Markierung der Verkehrsanordnung ist Sache der Gemeinde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung dann vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Markierungsdatums.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig markierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII. Die Verfügung Nr. A23'029 vom 21. Juli 1997 (Blaue Zone) ist aufgehoben.
- IX. Schriftliche Mitteilung an:
– Gemeinde Berg am Irchel

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Verkehrspolizei
Chef Verkehrstechnische Abteilung

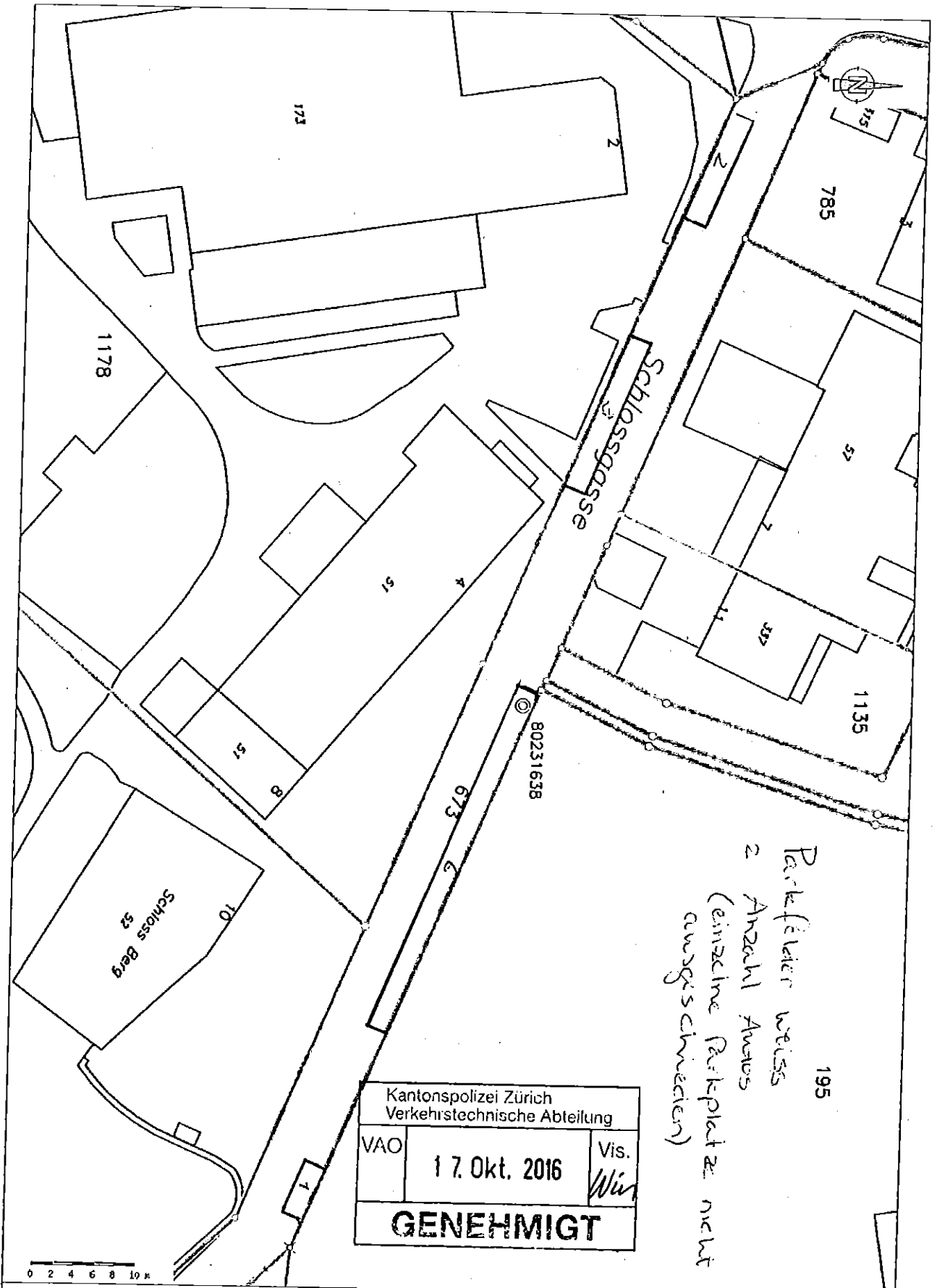


Hptm Marc Neracher

Beilage:

- 1 Planskizze Berg am Irchel, Schlossgasse





Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Berg am Irchel. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Copyright © Gemeinde Berg am Irchel

WEINLAND

Gemeinde Berg am Irchel
Ortsplan

Massstab 1:500

Datum: 08.09.2016